



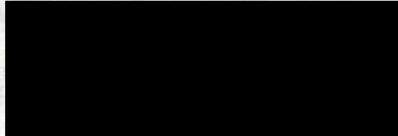
Mit Zustellungsurkunde

Herrn Ralf Steeg
Eichenstraße 4
12435 Berlin



Zeichen II A 17

Dienstgebäude:
Fehrbelliner Platz 4
10707 Berlin-Wilmersdorf



Aktenauskunft nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Datum 06.10.2020

Ihr Antrag vom 23.07.2020

Sehr geehrter Herr Steeg,

auf Ihren mit E-Mail vom 23.07.2020 gestellten Antrag auf Aktenauskunft nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ergeht folgender

B e s c h e i d:

1. Ihnen wird die in der Begründung unter II. dargestellte Aktenauskunft erteilt.
2. Die Verwaltungsgebühr für die Aktenauskunft wird festgesetzt auf 30 EUR.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 23.07.2020 haben Sie beantragt im Rahmen des Projekts: Stadt-Garten-Fluss: Beteiligung zur Freiraumstudie ehemaliger Staatsratsgarten Auskunft zu den von Ihnen gestellten Fragen zu erhalten.

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung



Internet
www.stadtentwicklung.berlin.de

Fahrverbindungen:

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin	IBAN: DE47100100100000058100	BIC: PBNKDEFFXXX
Berliner Sparkasse	IBAN: DE25100500000990007600	BIC: BELADEBEXXX
Bundesbank, Filiale Berlin	IBAN: DE53100000000010001520	BIC: MARKDEF1100

II.

Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder Mensch das Recht auf Aktenauskunft über den Inhalt der von öffentlichen Stellen geführten Akten.

Die von Ihnen beantragte Aktenauskunft unterfällt diesem Informationsrecht, so dass Ihrem Antrag stattzugeben ist.

Ihnen wird daher folgende Aktenauskunft erteilt:

Frage 1:

Warum wurde der Zeitraum für die Bürgerbeteiligung fast deckungsgleich in einen Zeitraum gelegt, in dem sich viele Bürger in den Sommerferien befinden? Muss nicht automatisch damit gerechnet werden, dass die Aufforderung nicht wahrgenommen wird oder Beteiligung dadurch geringer ist?

Antwort zu Frage 1:

Auf Grund der Corona-Krise wurde die für den 02.04.2020 geplante Öffentlichkeitsveranstaltung im Rahmen der Freiraumstudie abgesagt. Im Rahmen des Verfahrens wird der Information und Beteiligung der Öffentlichkeit jedoch eine hohe Priorität eingeräumt. Dementsprechend wurde geprüft, welche Alternativmöglichkeiten sich anstelle des abgesagten Projektwerkraums unter Beachtung der Schutzmaßnahmen zur Pandemievorbereitung durchgeführt werden könnten. Die Durchführung der Online-Beteiligung fiel aufgrund der Vorbereitungsphase in die Sommermonate. Da es sich jedoch um eine digitale Beteiligung handelt, ist es möglich von überall teilnehmen. Die Informationen, dass diese Online Beteiligung stattfindet liefen seit der Absage des Projektwerkraums im April.

Frage 2:

Laut Stellungnahme des Auswärtigen Amtes vom 24.03.19, Zitat AA: „Das AA und die Bundespolizei sehen in dem für die Öffentlichkeit geplanten Wasserzugang zum Kanal auf Höhe des AA mit Neubau, Altbau und Protokollhofzufahrt sowohl eine Gefährdung des AA und im Einzelfall seiner protokollarisch betreuten, teils als gefährdet eingestuften Gäste“

Ist dem AA der Inhalt des Wettbewerbs bekannt? Wenn ja, wann wurde das AA darüber informiert?

Antwort zu Frage 2

Es handelt sich um eine Studie zur Ideenfindung. Eine Information an die Anrainer, dass eine solche Studie durchgeführt wird, erfolgte nicht. Eine Information nach Abschluss erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit des Bebauungsplanes I-205 nach § 3 Abs. 2 BauGB, der die Ergebnisse der Freiraumstudie berücksichtigt.

Frage 3:

Setzt sich der Auslober des Wettbewerbs bewusst über die Stellungnahme und die Bedenken des AA hinweg?

Antwort zu Frage 3:

Die Stellungnahme ist im Rahmen der Beteiligung zum städtebaulichen Konzept zur Reaktivierung des Spreekanals eingegangen und insofern Bestandteil des Flussbad-Projektes. Die Freiraumstudie dient der Ideenfindung. Es ist kein Realisierungswettbewerb.

Frage 4:

War allen teilnehmenden Architekturbüros bekannt, dass das AA z.B. durch die Schaffung einer westlichen (Fahrrad)-Rampe im Kanal „... eine erhöhte Gefahr für Anschläge“ sieht? Das dies für einen Teilnehmer des Wettbewerbs dann möglicherweise zu Nachteilen bezüglich der weiteren Beteiligung am Verfahren führen kann, da er/sie genau dort Rampen geplant haben, die aber auf Grund der Bedenken des AA nicht umsetzbar sind?

Antwort zu Frage 4:

Die Büros haben zusätzlich zur eigentlichen Aufgabenstellung eine sehr ausführliche Zusammenstellung der vorhandenen Rahmenbedingungen erhalten. Die Stellungnahme des AA, welches im Rahmen der informellen Beteiligung zum Flussbad-Projekt eingetroffen ist, war nicht Bestandteil, da es bei der Studie um Ideensammlung zur Entwicklung des Freiraums geht.

Frage 5:

Bezugnehmend auf die o.a. Gefährdung bittet das AA um Anpassung der Planungen und die Verlegung des Badebetriebes nördlich der Schleusenbrücke. Setzt sich der Auslober des Wettbewerbs bewusst über die Stellungnahme und die Bedenken des AA hinweg? Wurden die Argumente pro und contra eines Bades in diesem Bereich dahingehend abgewogen, das Bad ggf. gegen die Willenskundgebung des AA umzusetzen?

Antwort zu Frage 5:

Die Besonderheit des Bereichs am ehemaligen Staatsratsgebäudes war über Jahrhunderte sein amphibischer Charakter. Der hochmittelalterliche Mühlenstau hatte hier einen Flussabschnitt mit Verzweigungen verursacht und bis zum Bau des Staatsratsgebäudes 1962 durchzog der offene Mühlengraben das Bearbeitungsgebiet.

Die Freiraumstudie soll daher u.a. Ideen zeigen, wie eine Heranführung an das Element Wasser an dieser Stelle umsetzbar sein könnte – unabhängig von einer späteren Realisierung eines Badeanstiegs im Rahmen des Flussbad-Projektes.

Frage 6:

Die Eigentümerin sowohl des Spreekanals als auch der Ufermauern ist der BUND. Die Verwaltung wird vom WSA übernommen. Ist das WSA über den Wettbewerb informiert worden?

Antwort zu Frage 6:

Derzeit findet die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan I-205 statt. In der Begründung zum Plan wird auf die Freiraumstudie eingegangen, da deren Ergebnisse soweit planungsrechtlich möglich in den Bebauungsplan münden sollen. In diesem Zuge ist das WSA daher darüber informiert worden, dass eine Ideenstudie in dem Bereich erfolgt.

Frage 7:

Ist es rechtlich nicht mindestens zwiespältig, einen Wettbewerb im Namen des Landes Berlin für ein Grundstück auszurufen, das sich nicht im Besitz Landes befindet?

Antwort zu Frage 7:

Es handelt sich um einen Ideenwettbewerb ohne Realisierungsabsicht. Die Klärung der Eigentumsverhältnisse erfolgt bei konkreter Planungsabsicht.

Frage 8:

Der Wettbewerb sowie die Einrichtung eines Bades fußen mehr oder weniger auf den Ideen der Initiative Flussbad-Berlin. Bisher können die Initiatoren auch nach 22 Jahren Vorplanung kein von den Berliner Behörden bestätigtes System vorweisen, mit dem die Badegewässerqualität gemäß Badegewässerverordnung erreicht werden kann. Darüber halten die Berliner Behörden, die aus der Sicht des Denkmalschutzes zum Projekt Stellung bezogen haben, dass Projekt bisher nicht für genehmigungsfähig.

Ist es richtig, der Öffentlichkeit zu suggerieren, das Baden im Spreekanal ist möglich ist, wenn die vorliegenden Vorschläge von Flussbad dies nicht einmal annähernd in den Bereich des Möglichen rücken lassen?

Antwort Frage 8:

Siehe Antwort zu Frage 5.

III.

Die Aktenauskunft ist nach § 16 Satz 1 IFG gebührenpflichtig. Gemäß § 16 Satz 2 IFG ist das Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung (GebBtrG) anzuwenden. Die Höhe der Verwaltungsgebühr bestimmt sich gem. § 6 Absatz 1 GebBtrG nach der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO). Nach § 1 Absatz 1 VGebO werden Verwaltungsgebühren nach dem der VGebO anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben.

Nach Tarifstelle 1004 lit. a) Ziff. 2 dieses Gebührenverzeichnisses beträgt die Rahmengebühr für die Gewährung von Aktenauskunft bei einer einfachen schriftlichen Auskunft zwischen 5 und 100 EUR. Die Aktenauskunft war im vorliegenden Fall als einfache schriftliche Auskunft zu qualifizieren, da die Beantwortung der vorgetragenen Fragen direkt projektbezogen beantwortet werden konnten.

Nach § 5 VGebO ist die Rahmengebühr zu bemessen nach der Bedeutung des Gegenstands und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten, nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben, sowie nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners. Die mit dem Vorgang betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben für die Bearbeitung des Vorgangs 6 Stunden aufgewandt. Der wirtschaftliche Nutzen der Aktenauskunft wird als gering eingeschätzt, da die Informationen innerhalb der gesamten Projektdurchführung frei kommuniziert wurden. Es ist daher angemessen, die Rahmengebühr vorliegend auf 30 EUR festzusetzen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners sind hier nicht bekannt, es ist aber davon auszugehen, dass eine Verwaltungsgebühr in dieser Höhe keine unverhältnismäßige Belastung darstellt.

Insgesamt war daher für die Aktenauskunft eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30 EUR festzusetzen. Bitte überweisen Sie diesen Betrag innerhalb von vier Wochen nach Erhalt dieses Schreibens auf eines der angegebenen Konten der Landeshauptkasse Berlins. Als Zahlungsgrund geben Sie bitte das Kassenzeichen 0630007491016 an.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Württembergische Straße 6, 10707 Berlin, erhoben werden.

